

Strafrecht leicht gemacht

Prüfungserfolg im Strafrecht: Allgemeiner und Besonderer Teil des StGB

17. Auflage



n Pus. 21 tibersiehten



 $leicht\ gemacht\ ^{\text{\tiny B}}\dots$ Fachwissen aus Taschenbüchern

Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

GELBE SERIE leicht gemacht®

Herausgeber:

Dr. jur. Dr. jur. h.c. Helwig Hassenpflug

Strafrecht

leicht gemacht

Prüfungserfolg im Strafrecht: Allgemeiner und Besonderer Teil des StGB

17. grundlegend überarbeitete Auflage

von Professor Dr. Norman Inoue und Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

begründet und 16 Auflagen bearbeitet von Notar Dr. Heinz Nawratil, Georg Nawratil, Professor Dr. Hans-Dieter Schwind



Besuchen Sie uns im Internet: www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt Gestaltung: M. Haas, www.haas-satz.berlin; J. Ramminger Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2018 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Inhalt

I. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld
Lektion1: Grundbegriffe5Lektion2: Objektiver Tatbestand und Kausalität15Lektion3: Subjektiver Tatbestand und Irrtum23Lektion4: Notwehr33Lektion5: Sonstige Rechtfertigungsgründe41Lektion6: Schuld51
II. Besondere Deliktsformen
Lektion 7: Fahrlässigkeitsdelikte 65 Lektion 8: Unterlassungsdelikte 73
III. Versuch und Teilnahme
Lektion 9: Versuch.83Lektion 10: Rücktritt vom Versuch93Lektion 11: Täterschaft101Lektion 12: Anstiftung und Beihilfe111
IV. Einzelne Delikte und ihre Konkurrenz
Lektion 13: Konkurrenzen121Lektion 14: Tötung und Körperverletzung133Lektion 15: Diebstahl147Lektion 16: Andere Vermögensdelikte159Lektion 17: Sonstige Straftaten177
V. Praktische Hinweise
Lektion 18: Klausur und Hausarbeit
Sachregister:

Übersichten * Prüfschemata

Übersicht	1	Handlung	8
Übersicht	2	Grundstrukturen der Straftat	13
Übersicht	3	Kausalität	21
Übersicht	4	Vorsatz	30
Übersicht	5	Notwehr/Nothilfe	40
Übersicht	6	Einwilligung als Rechtfertigungsgrund	47
Übersicht	7	Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe	49
Übersicht	8	Prüfungsebene Schuld	61
Übersicht	9	Fahrlässigkeit und Vorsatz	71
Übersicht	10	Unterlassungsdelikte	80
Übersicht	11	Versuch	90
Übersicht	12	Irrtum	91
Übersicht	13	Rücktritt vom Versuch	98
Übersicht	14	Studientechnische Hinweise	100
		Stadien der Straftat	
Übersicht	16	Täterschaft	109
Übersicht	17	Täter und Teilnehmer	115
Übersicht	18	Anstiftung und Beihilfe	120
Übersicht	19	Tatmehrheit und Tateinheit	128
Übersicht	20	Vortat und Nachtat	132
Übersicht	21	Körperverletzung	145
Übersicht	22	Grundfragen des Diebstahls	156
Übersicht	23	Diebstahl und Unterschlagung	160
Übersicht	24	Der Raub und sein Umfeld	171
Übersicht	25	Amtsdelikte	184
Übersicht	26	Richtlinien für die praktische Arbeit	190
Übersicht	27	Gliederung größerer Strafrechtsarbeiten	193
		1 Aufbau einer Strafrechtsarbeit	
		2 Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts	
		3 Aufbau der Unterlassungsdelikte	
Prüfschen	ıa	4 Aufbau der versuchten Straftat	99
Prüfschen	ıa	5 Mord	137
Prüfschen	ıa	6 Betrug	166

I. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld

Lektion 1: Grundbegriffe

Was Sie immer wissen müssen

Juristische Prüfungsarbeiten bestehen – wie Sie wissen – aus praktischen Fällen, die innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit zu lösen sind. Wenn Sie von Anfang an möglichst prüfungsnah arbeiten, werden Sie schnell die notwendige Routine erwerben:

- beim richtigen Aufbau Ihrer Klausur
- in der sprachlichen Formulierung
- im Umgang mit dem Gesetzestext

Daher arbeiten wir hier mit so vielen **praktischen Aufgaben**. Dies sichert Ihnen die günstigste Relation von Arbeitsaufwand zu **Prüfungserfolg**.

Wenn Sie dieses Buch durcharbeiten, ist es ganz wesentlich, dass Sie immer einen Gesetzestext neben sich liegen haben, jeden zitierten Paragrafen sofort nachschlagen und Wort für Wort durchlesen. Diese Zwei-Bücher-Technik scheint manchmal lästig, aber Sie werden sich schnell daran gewöhnen und vor allem:

Es geht nicht anders, denn jede Prüfung läuft so.

Besorgen Sie sich am Anfang das Strafgesetzbuch (StGB). In der Regel ist in der Textausgabe auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthalten. Das BGB, welches auch gelegentlich in unsere Fälle hineinspielt, haben Sie sicher schon vorrätig.

Nicht nur im Strafrecht sind die Aufgabenstellungen von sehr großer Bedeutung. Erörtern Sie den Sachverhalt so, wie er ist. Bauen Sie diesen nicht selbstständig um. Spekulieren Sie nicht, wieso das so ist oder wie es bewiesen wurde. Vermuten Sie nicht, dass der Sachverhalt doch anders gewesen wäre. Notfalls stellen Sie sich vor, dass alles genau wie

geschrieben per Handy gefilmt wurde und der Täter dabei laut über seine Motive gesprochen hat.

Dies gilt natürlich besonders für die komplizierten Fälle in Klausuren und Hausarbeiten. Konkrete Anleitungen zum Erstellen von Klausuren sowie Hausarbeiten folgen zwar erst in der Lektion 18. Aber schon jetzt ist es wichtig, dass Sie unsere kurzen Fälle jedesmal intensiv lesen und sich ggf. sogar eine Lösung überlegen. So, und nun geht's inhaltlich los!

Die Handlung im Sinne des StGB

Eine Straftat knüpft stets an ein menschliches Verhalten an. Dementsprechend regelt § 8 StGB, dass eine Tat zu der Zeit begangen wurde, zu welcher der Täter gehandelt hat oder, im Falle des Unterlassens, hätte handeln müssen. Das klingt zunächst banal, entpuppt sich aber bei genauerer Betrachtung der diversen Erscheinungsformen menschlicher Verhaltensweisen als kompliziert und zwar nicht im Hinblick auf die zeitliche Einordnung einer Tat, sondern bereits im Hinblick darauf, was überhaupt unter einer Handlung im Sinne des StGB zu verstehen ist. Zu dieser Frage werden verschiedene Rechtsmeinungen (Handlungslehren) vertreten.

Einigkeit herrscht allerdings soweit, dass eine Handlung im strafrechtlichen Sinn folgende Mindestanforderungen erfüllen muss:

Es muss sich um ein menschliches, äußerliches (also kein bloßer innerer Vorgang wie Gedanken) und vom Willen getragenes Verhalten handeln.

Anderenfalls liegt schon keine Handlung im strafrechtlichen Sinn vor. Auf die verschiedenen Handlungslehren kommen wir unten zurück.

Und schon geht es los mit den Fällen.

Fall 1

Auf dem Münchner Oktoberfest schubst der betrunkene A den B aus Übermut so stark, dass er hinfällt und auch noch den C neben sich umstößt, was C einen Armbruch einbringt. Kann sich B irgendwie strafbar gemacht haben?

Bitte überlegen Sie!

Ergebnis: B war hier nichts ahnend mit unwiderstehlicher Gewalt (lat. vis absoluta) gegen den Verletzten gestoßen worden, also hat nicht er gehandelt, sondern nur A!

Nebenbei bemerkt: Wenn der Jurist von "dem A" spricht, so ist das nicht eine besonders familiäre Ausdrucksweise, sondern ein überlieferter Juristenzopf, den man zwar abschneiden sollte... aber besser erst nach der Prüfung.

Fall 2

Bei einem Turnier sieht A den Reitern zu. Plötzlich scheut ein Pferd ganz in seiner Nähe. Unwillkürlich schrickt A zurück und verletzt den C, der zufällig hinter ihm steht. Hat A nach dem, was Sie vorher gehört haben, gehandelt?

Machen Sie sich bitte zur Angewohnheit, nach jeder Frage in diesem Buch kurz zu pausieren, sich eine eigene Antwort zurechtzulegen und erst dann weiterzulesen. Nur so entwickeln Sie eine Art von geistigem Appetit auf die Lösung bzw. auf den Lehrsatz, der dahinter steht. Ohne diesen Appetit werden Sie nicht viel verdauen, d.h. verstehen, und sich noch viel weniger merken.

Die Lösung dürfte hier nicht allzu schwer sein: Eine rein instinktive Schreckreaktion (Reflexbewegung) ist keine vom Willen getragene Handlung.

Ergebnis: Also hat A im Sinne des StGB nicht gehandelt.

Fall 3

Der Italiener I kehrt vorzeitig von der Arbeit heim und überrascht seine Gattin in den Armen ihres Liebhabers. I dreht durch und erschlägt seinen Nebenbuhler auf der Stelle. Gehandelt oder nicht?

Spontanreaktionen sowie Affekt- und Kurzschlusshandlungen sind – im Gegensatz zu Reflexbewegungen – willensgetragen und erfüllen daher den strafrechtlichen Handlungsbegriff.

Ergebnis: Unser heißblütiger Italiener hat somit gehandelt.